

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 220/1 "Im Troge - West"  
2. Änderung

I n h a l t s v e r z e i c h n i s s :

- I Bisheriger Rechtszustand
- II Anlaß, Ziel und Zweck der Planung
- III Bodenordnende Maßnahmen
- IV Kosten der Durchführung

I Bisheriger Rechtszustand

Der mit Verfügung vom 14.3.1977 genehmigte Flächennutzungsplan der Stadt Bad Harzburg stellt im Plangeltungsbereich Wohnbauflächen und Friedhofs-erweiterungsflächen dar.

Die Urfassung des Bebauungsplanes "Im Troge-West" ist von der Bezirksregierung Braunschweig mit Verfügung vom 15.11.1965 genehmigt worden. Die 1. Änderung wurde genehmigt mit Verfügung vom 22.6.1979.

II Anlaß, Ziel und Zweck der Planung

Anlaß für die erneute Änderung des Bebauungsplanes ist die Festsetzung des Kinderspielplatzes innerhalb des Planbereiches. Insofern bezieht sich die Änderung auf 2 Teilbereiche des Bebauungsplanes.

Der Kinderspielplatz ist im Rahmen der 1. Änderung neu in den Bebauungsplan aufgenommen worden aufgrund der vorhandenen Altersstruktur im Bebauungsgebiet. Er ist bisher aber nicht verwirklicht worden. Im Zusammenhang mit der Beratung über die Ausführungsplanung des Kinderspielplatzes wurde festgestellt, daß der nach dem Niedersächsischen Gesetz über Spielplätze erforderliche Spielplatz am Rande der Bebauung - noch dazu in unmittelbarer Nähe des Friedhofes - schlecht gelegen ist.

Deshalb wurde beschlossen, den Platz in die Mitte der Bebauung zu verlegen, wobei zurückgegriffen wird auf eine öffentliche Grünfläche, die nicht unbedingt als notwendige Erschließungsanlage erforderlich ist und deshalb auch nicht mit einfließen konnte in den umlagefähigen Erschließungsaufwand.

Da für die Nutzung dieses Spielplatzes die Lage von ausschlaggebender Bedeutung ist, ist es Ziel und Zweck der Planänderung zu erreichen, daß ein Kinderspielplatz ausgewiesen und gebaut werden kann, der von den Kindern auch

angenommen wird.

Die bisher festgesetzte Spielplatzfläche wird der Erweiterung des Friedhofes zugeschlagen.

Bei der öffentlichen Auslegung wurde von verschiedenen Anliegern vorgebracht, daß durch den Kinderspielplatz eine unzumutbare Lärmbelästigung entstehen würde, was verbunden wäre mit Wertminderungen der Grundstücke. Außerdem wird die Notwendigkeit des Spielplatzes in Frage gestellt, da im Einzugsbereich sich weitgehend Ein- und Mehrfamilienhäuser mit eigenen Gartenanlagen befinden und somit kein zwingender Bedarf für einen weiteren öffentlichen Spielplatz besteht. In dem Zusammenhang wird verwiesen auf andere Teilbereiche der Stadt, in denen weit und breit überhaupt kein Kinderspielplatz vorhanden ist. Außerdem sollte man angesichts der allgemeinen Finanzknappheit der Kommunen keine überflüssigen Ausgaben beschließen und deshalb von dem Spielplatz gänzlich Abstand nehmen. Es erscheint unerklärlich, warum in der Siedlung "Im Troge" ein zweiter Spielplatz entstehen muß, wobei doch andere nahegelegene Spielplätze nicht einmal benutzt werden. Die Erstellung erscheint auch überflüssig, weil es angeblich keine kleinen Kinder im Baugebiet geben soll.

Dazu wird festgestellt, daß

- nach Größe und Beschaffenheit des Platzes mit besonderen Belästigungen nicht zu rechnen ist, wobei die normalen Geräusche von Kinderspielplätzen als grundsätzlich zumutbar anzusehen sind.
- mit einer entsprechenden Möbelierung im besonderen den Wünschen der Anlieger entsprochen wird.
- die befürchtete Wertminderung keinesfalls zutrifft.
- die Mindestgröße nach dem Niedersächsischen Spielplatzgesetz erfüllt wird.
- für die Annahme eines Spielplatzes die Lage von ausschlaggebender Bedeutung ist.
- die bisher festgesetzte Spielplatzfläche außerhalb der bebauten Ortslage in der unmittelbaren Nähe des Friedhofes diese Forderung nicht erfüllt.
- der geplante Spielplatz nachzuweisen ist für Kinder zwischen 6 bis 12 Jahren.
- für Jüngere Spielmöglichkeiten auf dem eigenen Grundstück bzw. auf dem Mietgrundstück zu schaffen sind.
- nach dem Nieders. Spielplatzgesetz der geplante öffentliche Spielplatz erforderlich ist.
- das Wohngebiet "Im Troge-West" durch die vorhandenen Spielplätze in dem Bereich nicht vollständig versorgt wird.
- der Hinweis auf fehlende Spielplätze in anderen Bereichen der Stadt abwegig ist, da bei aktuellen Planungen grundsätzlich auch das Nieders. Spielplatzgesetz Berücksichtigung findet.
- eine zweckentsprechende Möbelierung des Kinderspielplatzes vorgenommen wird, wobei auch im besonderen den Wünschen der Anlieger entsprochen werden soll.

### III Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da beide Flächen sich im Besitz der Stadt Bad Harzburg befinden.

### IV Kosten der Durchführung

Die bei der Durchführung des geänderten Bebauungsplanes entstehenden Kosten sind in der Anlage aufgeführt.

Dazu wird angemerkt, daß durch die 2. Änderung lediglich eine Verlagerung des Spielplatzes beabsichtigt ist. Deshalb entstehen gegenüber der 1. Änderung keine neuen zusätzlichen Kosten.

Die Begründung wurde mit den zugehörigen Anlagen in der Sitzung am 1.6.1983 durch den Rat der Stadt Bad Harzburg beschlossen.

Bad Harzburg, 01. Juni 1983



Stadtdirektor

*Voigt*  
Voigt